

Rechtsstaatlichkeit von Strafbefehlen

*Das Strafbefehlsverfahren ist rechtsstaatlich
bedenklich und reformbedürftig. Von Franz Riklin*

Kantonsrat Kläy repliziert in einem Leserbrief (NZZ 27. 4. 13) auf einen kritischen Artikel über den «Staatsanwalt als Richter» (NZZ 19. 4. 13). Er verteidigt unter Hinweis auf die Verfahrensökonomie namentlich unser Strafbefehlsverfahren und erachtet dieses als rechtsstaatlich vertretbar. Sicher gibt es zahlreiche Fälle, bei denen diese Art der Verfahrenserledigung sinnvoll ist, so bei geringfügigeren Straftaten und pekuniären Sanktionen, etwa im Strassenverkehrsbereich. Fragwürdig ist aber die exzessive Kompetenz, mit Strafbefehlen Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten zu verhängen, auch unbedingte. Der grosse Strafraum hat zur Folge, dass heute 95 bis 99 Prozent aller Verurteilungen von Staatsanwälten (mittels Strafbefehlen) ausgesprochen werden und nicht von Gerichten aufgrund einer Hauptverhandlung. Es gibt kaum ein zivilisiertes Land mit einem so krassen Missverhältnis zwischen Normal- und derartigen inquisitorischen Schnellverteilungsverfahren.

Zwar kann der Betroffene Einsprache erheben. Der zugestellte Text wird aber in einer beträchtlichen Zahl von Fällen mangels Lesekompetenz (15 Prozent der Bevölkerung leiden an Illetrismus), wegen Fremdsprachigkeit oder als Folge geringer Intelligenz nicht verstanden. Die Verfahrensregeln sind zudem mehr als locker. Entscheide beruhen oft auf rudimentären Unterlagen, und der zuständige Staatsanwalt hat den Beschuldigten vielfach nie gesehen. Eine Begründungspflicht besteht nur in Sonderfällen. Viele erleben ferner bei Strassenverkehrsdelikten aus Unkenntnis eine böse Überraschung, wenn sie sich mit einer Geldstrafe abfinden, obwohl sie mit der Sachverhaltsdarstellung nicht voll einverstanden sind, deshalb auf eine Einsprache verzichten und daraufhin von den Administrativbehörden ein Führerausweisentzug verfügt wird, gegen den sie sich wegen deren Bindung an die im Strafverfahren als gegeben erachteten Fakten nicht mehr wehren können.

Das Strafbefehlsverfahren, wie es in der Schweiz praktiziert wird, ist zudem geschädigten- und opferfeindlich. Während der Beschuldigte davon profitiert, dass er von einer öffentlichen Hauptverhandlung verschont bleibt und kostenmässig günstiger fährt als in einem ordentlichen Prozess, werden Zivilforderungen Geschädigter nicht adhäsionsweise beurteilt, sondern auf den hindernisreichen Zivilweg verwiesen, ausser wenn sie der Beschuldigte ausdrücklich anerkennt.

Wegen rechtsstaatlicher Bedenken ist z. B. in Deutschland bei Strafbefehlen die Verhängung unbedingter Freiheitsstrafen verboten. In den Niederlanden kann die Staatsanwaltschaft überhaupt keine Freiheitsstrafen verhängen. Und Österreich hat Strafbefehle gänzlich abgeschafft. Unser Strafbefehlsverfahren ist jedenfalls reformbedürftig.

.....
Franz Riklin ist emeritierter Professor für Strafrecht an der Universität Freiburg.